

# **Gebühren- und Honorarsatzung der Bildungsakademie Salzlandkreis**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996 S. 405) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 6. Oktober 2021 folgende Gebühren- und Honorarsatzung der Bildungsakademie Salzlandkreis beschlossen.

## **KAPITEL I**

### **ALLGEMEINER TEIL**

#### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen beziehungsweise für die Inanspruchnahme von Leistungen der Bildungsakademie Salzlandkreis (nachfolgend BA genannt), sind - sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden - Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung zu erheben. Die Tatbestände, die die Gebühren begründen, sowie die Höhe der Gebühren ergeben sich aus den in der Anlage 1 aufgeführten Gebührensätzen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer die von der BA angebotene Leistung in Anspruch nimmt. Dies umfasst verbindlich angemeldete (schriftlich, Online-Warenkorb) Personen, bei minderjährigen Personen die gesetzlichen Vertreter.

#### **§ 3**

#### **Allgemeine Gebührenermäßigung**

- (1) Empfänger von Sozialleistungen nach SGB II, SGB VIII und SGB XII, Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Freiwilligendienstleistende sowie Inhaber eines „Familienpasses Sachsen-Anhalt“ erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 50 %. Entsprechende Nachweise sind vor der Inanspruchnahme der Leistung zur Einsichtnahme vorzulegen und ggf. bei Gültigkeitsablauf unaufgefordert aktuell nachzureichen.
- (2) Einzelveranstaltungen sind von der Gebührenermäßigung ausgeschlossen.

- (3) Für Leistungen im Bereich der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis (nachfolgend KVHS genannt) ist zusätzlich § 14 zu berücksichtigen.
- (4) Für Leistungen im Bereich der Kreismusikschule „Béla Bartók“ (nachfolgend KMS genannt) ist zusätzlich § 22 zu beachten.
- (5) Für Leistungen im Bereich der Kreisbibliothek (nachfolgend KB genannt) ist zusätzlich § 27 zu beachten.

#### **§ 4 Gebührenerstattung**

Fällt eine Veranstaltung aus Gründen, die die BA zu vertreten hat, aus, kann eine Erstattung der Gebühr unter Berücksichtigung der §§ 17 und 24 erfolgen.

#### **§ 5 Raumnutzung**

- (1) Die Nutzung von Räumlichkeiten der Bildungsakademie, die sich in Trägerschaft des Salzlandkreises befinden oder in sonstiger Weise seiner Verfügungsbefugnis unterliegen, ist auf schriftlichen Antrag möglich. Die zusätzliche Nutzung von Präsentationstechnik, Klavier und Flügel muss gesondert beantragt werden.
- (2) Der Nutzungsantrag (Anlage 2) ist schriftlich einzureichen.
- (3) Im zu prüfenden Einzelfall (z. B. bei intensiven Dauernutzungen) können Sonderkonditionen vereinbart werden. Die Entscheidung obliegt der zuständigen Fachdienstleitung.

#### **§ 6 Honorarverträge**

Mit den neben-/freiberuflichen Referenten/Kursleitern/Musikschullehrern sowie sonstigen fachlich geeigneten Personen werden schriftliche Verträge abgeschlossen.

#### **§ 7 Honorare**

- (1) Für die Leistungen der neben-/freiberuflichen Referenten/Kursleiter/Musikschullehrer wird ein der erforderlichen Qualifikation und des Aufwand-Ertrag-Verhältnisses des Angebotes angemessenes Honorar gezahlt.
- (2) Ein von den wirtschaftlichen Grundsätzen gem. Abs. 1 abweichendes Honorar kann nur in begründeten Fällen vereinbart werden. Die abschließende Genehmigung obliegt dem Leiter der Bildungsakademie.
- (3) Mit den vereinbarten Honorarsätzen sind alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Aufwendungen abgegolten.
- (4) Das jeweilige Honorar wird nur für vertraglich vereinbarte Leistungen und im tatsächlich erbrachten Umfang gezahlt.

- (5) Für zusätzliche außerunterrichtliche Leistungen sowie außerordentliche Veranstaltungen kann unter der Voraussetzung der Wirtschaftlichkeit ein Honorar vereinbart werden.
- (6) Die Abrechnung der Honorare erfolgt immer monatlich bis spätestens zum 3. Werktag des Nachfolgemonats auf dem entsprechenden Formular.
- (7) Bei drittmittelfinanzierten Bildungsangeboten gelten gesonderte Honorar- und Abrechnungsmodalitäten, welche in den entsprechenden Verträgen geregelt sind.
- (8) Im Bereich der KMS ist zusätzlich § 25 zu berücksichtigen.

## **§ 8 Sonderveranstaltungen**

Für die Teilnahme an Sonderveranstaltungen, Konzerten, zeitlich begrenzten Kursen oder Workshops werden, wenn diese nicht als gebührenfrei festgesetzt sind, die Gebühren bzw. Eintrittsgelder nach Aufwand kalkuliert und gesondert erhoben.

## **§ 9 Außerordentliche Kündigung**

Die Einrichtungen der BA haben in besonderen Fällen (z. B. unregelmäßiger Unterrichtsbesuch, Verstöße gegen die Hausordnung oder Nichtzahlung der Gebühren) das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

## **§ 10 Billigkeitsregelungen**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## KAPITEL II

### **KREISVOLKSHOCHSCHULE SALZLANDKREIS (KVHS)**

## **§ 11 Anmeldung und Gebührenpflicht (KVHS)**

- (1) Die Anmeldung erfolgt durch eine formgebundene Kursanmeldung oder unter [kvhs.salzlandkreis.de](http://kvhs.salzlandkreis.de) per Online-Anmeldung.
- (2) Bei minderjährigen Teilnehmern erfolgt die Anmeldung durch einen gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der verbindlichen Anmeldung zu einem konkreten Angebot.

## **§ 12 Teilnehmergebühren (KVHS)**

- (1) Grundlage für die Gebührenermittlung ist die Kosten- und Leistungsrechnung des Salzlandkreises.
- (2) Die Gebührensätze beziehen sich auf eine Unterrichtseinheit (UE = 45 Minuten).
- (3) Schließt eine Veranstaltung mit einer Prüfung ab, wird eine Prüfungsgebühr nach wirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt und erhoben.

## **§ 13 Preiskategorien für Kursangebote der Kreisvolkshochschule (KVHS)**

- (1) Die KVHS ordnet ihre öffentlichen Kursangebote in Abhängigkeit des Bildungsziels und unter Berücksichtigung des § 12 den Preiskategorien „Starter“, „Basis“ und „Intensiv“ zu.
- (2) Die Preiskategorie „Starter“ umfasst Schnupperkurse, Kurse der Jungen VHS und Angebote, die der Vermittlung erster Grundlagen dienen.
- (3) Die Preiskategorie „Basis“ umfasst Grundlagen-, Aufbau- und Fortsetzungskurse, die sich durch eine intensivere und umfassendere Inhaltsvermittlung im Vergleich zu Kursen der Kategorie „Starter“ auszeichnen.
- (4) Die Preiskategorie „Intensiv“ umfasst Angebote, die zum Erreichen des Bildungsziels eine besondere technische Ausstattung erfordern oder die auf das Abschließen einer Prüfung/Kolloquium abzielen.
- (5) Kurse im Hybrid- oder Onlineformat werden den Kategorien gemäß Abs. 2 bis 4 entsprechend ihrer Eigenschaften zugeordnet.
- (6) Unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 1 können Angebote ggf. auch außerhalb der genannten Preiskategorien geplant werden.

## **§ 14 Spezielle Gebührenermäßigung (KVHS)**

- (1) Schüler, Auszubildende und Studenten erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 50 %. Entsprechende Nachweise sind vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.
- (2) Ausgenommen von der speziellen Gebührenermäßigung sind Kursangebote aus dem Programmbereich „Junge VHS“. Eine Ermäßigung kann hier nur gewährt werden, wenn der gesetzliche Vertreter eine der in § 3 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt.

## **§ 15 Auftragsmaßnahmen (KVHS)**

- (1) Für Kurse und sonstige Veranstaltungen im Auftrag Dritter werden Entgelte mindestens in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten berechnet. Berechnungsgrundlage ist die Kosten- und Leistungsrechnung des Salzlandkreises.

- (2) Entstehende Überschüsse sind ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke einzusetzen.

### **§ 16 Fälligkeit der Gebühren (KVHS)**

- (1) Die Gebühren werden 10 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühr kann auf Antrag des Gebührenschuldners und nach gesonderter Prüfung in Teilbeträgen entrichtet werden. Voraussetzung dafür ist die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
- (3) Bei Veranstaltungen Dritter, z. B. Studienfahrten, gelten die Preise und Geschäftsbedingungen des Veranstalters.

### **§ 17 Gebührenerstattung (KVHS)**

- (1) Bei einer oder mehreren durch die Kreisvolkshochschule Salzlandkreis zu vertretenden Änderungen (Kurstermin, Uhrzeit, Ort) kann eine Erstattung der Gebühr erfolgen.
- (2) Nimmt ein angemeldeter Teilnehmer an einer Veranstaltung/einem Kurs nicht teil, so ist die volle Gebühr zu entrichten, wenn er die Kreisvolkshochschule Salzlandkreis nicht mindestens fünf Werktage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich über seine Nichtteilnahme informiert hat.
- (3) Bei Nichtteilnahme wegen Erkrankung des Teilnehmers, die länger als zwei aufeinanderfolgende Wochen dauert, kann auf Antrag die Kursgebühr ab der dritten Kurswoche bis zur Wiederaufnahme des Kurses in Höhe von 50 % erstattet werden. Die Nachweisführung erfolgt durch ärztliche Bescheinigung. Die KVHS ist umgehend über das Fernbleiben des Teilnehmers zu informieren.

## KAPITEL III

### **KREISMUSIKSCHULE „BÉLA BARTÓK“ (KMS)**

#### **§ 18 Anmeldung, Gebührenpflicht und ordentliche Kündigung (KMS)**

- (1) Die Anmeldung erfolgt durch einen formgebundenen Aufnahmeantrag. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der schriftlichen Bestätigung des Unterrichtsbeginns. Gebührenschuldner ist derjenige, der den Aufnahmeantrag unterzeichnet hat.

- (3) Die ordentliche Kündigung seitens des Teilnehmers bzw. gesetzlichen Vertreters bei minderjährigen Teilnehmern kann schulhalbjährlich erfolgen und muss schriftlich bis zum 15.12. bzw. 15.06. eines Kalenderjahres in der Verwaltung der KMS eingehen. Die Gebührenpflicht endet zum in der schriftlichen Bestätigung der Kündigung genannten Termin.

### **§ 19**

#### **Teilnehmergebühren (KMS)**

- (1) Die in Anlage 1 aufgeführten musikschulspezifischen Gebührensätze beziehen sich auf ein Schuljahr in der vereinbarten Unterrichtsform. Der Unterricht erfolgt einmal wöchentlich.
- (2) Für die KMS gilt die Ferien- und Feiertagsregelung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweiligen Fassung. In den Schulferien und an Feiertagen erfolgt kein Unterricht.
- (3) Der Ensemble- und Ergänzungsunterricht ist mit der Gebühr für den instrumentalen und vokalen Hauptfachunterricht abgegolten, wenn eine Hauptfachbelegung erfolgt. Die Nichtteilnahme an diesen Zusatzfächern berechtigt nicht zu Minderung der Teilnehmergebühr.

### **§ 20**

#### **Leistungsorientierter Unterricht (LOU) und studienvorbereitende Ausbildung (SVA)**

- (1) Besonders leistungsstarken Schülern können auf Grund der besonderen Förderung durch das Land Sachsen-Anhalt gesonderte Gebührensätze ermöglicht werden. Sie qualifizieren sich durch die Teilnahme am leistungsorientierten Unterricht.
- (2) Die Voraussetzungen für die Teilnahme am LOU/SVA sind in den Richtlinien des Landes Sachsen-Anhalt zur Durchführung des leistungsorientierten Unterrichts an Musikschulen in der jeweils gültigen Fassung formuliert.

### **§ 21**

#### **Überlassung von Musikinstrumenten (KMS)**

- (1) Als Serviceleistung können schuleigene Instrumente zum häuslichen Üben kostenpflichtig in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Mietbedingungen sind in einem Instrumentenmietvertrag geregelt. Der Mietzins für die ersten zwei Jahre der Überlassung kann der Anlage 1 entnommen werden. Wartung und Grundreinigung der Leihinstrumente durch die KMS sind im festgelegten Mietzins inbegriffen.
- (3) Ab dem dritten Nutzungsjahr, beträgt der Mietzins stets das Zweifache des im ersten Nutzungsjahr erhobenen Mietzinses.

## **§ 22**

### **Spezielle Gebührenermäßigung (KMS)**

- (1) Besuchen mehrere Familienmitglieder, die in einem Haushalt leben, den Unterricht, so wird ab dem zweiten Familienmitglied eine Ermäßigung von 50 % gewährt. Wird bereits eine Ermäßigung gemäß § 3 gewährt, so findet diese Regelung keine Anwendung.
- (2) Bei Belegung eines zweiten und weiteren instrumentalen oder vokalen Hauptfachs wird entsprechend der belegten Unterrichtsform die Gebühr um 50 % ermäßigt.
- (3) Eine Inanspruchnahme mehrerer Gebührenermäßigungen ist nicht möglich.

## **§ 23**

### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden in einem Gebührenbescheid mitgeteilt und jeweils für ein Schuljahr erhoben.
- (2) Die Schuljahresgebühr ist, grundsätzlich in zwei Raten, jeweils zum 15.11. und 15.05. fällig. Auf Antrag kann die Gebühr auch auf bis zu zehn Raten verteilt werden, Voraussetzung hierfür ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren.

## **§ 24**

### **Gebührenerstattung (KMS)**

- (1) Fällt der Unterricht, aus Gründen welche die KMS zu vertreten hat im laufenden Schuljahr mehr als zweimal aus, so wird die Gebühr ab der dritten Ausfallstunde anteilig verrechnet oder erstattet, sofern der Unterricht nicht vertretungsweise erteilt oder nachgeholt werden kann.
- (2) Bei Erkrankung oder Verhinderung eines Teilnehmers besteht kein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts.
- (3) Bei Unterrichtsausfall wegen Erkrankung des Teilnehmers, die länger als zwei aufeinanderfolgende Wochen andauert, kann auf Antrag die Unterrichtsgebühr ab der dritten Unterrichtswoche bis zur Wiederaufnahme des Unterrichts in Höhe von 50 % anteilig erstattet werden. Die Nachweisführung erfolgt durch ärztliche Bescheinigung. Die KMS ist umgehend über das Fernbleiben des Teilnehmers zu informieren.
- (4) Die Ermittlung von zu verrechnenden oder zu erstattenden Unterrichtsgebühren nach Abs. 1 und 3 erfolgt am Ende des laufenden Schuljahres.

## **§ 25**

### **Vergütung der Honorarkraft bei kurzfristigem Unterrichtsausfall**

Kurzfristig durch den Teilnehmer abgesagte Unterrichtseinheiten werden nur dann vergütet, wenn die Information darüber nicht mindestens 24 Stunden vorher bei der Lehrkraft eintrifft und nicht anderweitig nachgeholt wird.

## KAPITEL IV

**KREISBIBLIOTHEK SALZLANDKREIS****§ 26  
Anmeldung (KB)**

- (1) Für die Nutzung der Kreisbibliothek des Salzlandkreises (nachfolgend KB genannt) sind eine Anmeldung und die Ausfertigung eines Leserausweises erforderlich. Die Ausfertigung erfolgt gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises, eines Passes mit Meldebescheinigung oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments mit amtlichem Adressnachweis. Bei juristischen Personen genügt die Vorlage einer gültigen Vollmacht. Minderjährige bedürfen zur Anmeldung der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Leserausweis ist nicht übertragbar. Er gilt ab dem Zeitpunkt der Ausstellung für die Dauer von 12 Monaten.
- (3) Der Nutzer bzw. gesetzliche Vertreter erkennt mit seiner Anmeldung bzw. der Anmeldung der Minderjährigen die Nutzerpflichten gemäß § 28 dieser Satzung an.
- (4) Wohnungs- und Namensänderungen sind der KB unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Die Nutzer sind verpflichtet, den Verlust des Leserausweises der KB unverzüglich mitzuteilen. Im Falle der schuldhaften Verzögerung oder Nichtanzeige haftet der Nutzer für alle daraus entstandenen Schäden. Im Streitfall hat der Nutzer zu beweisen, dass ihm schuldhaftes Verhalten nicht anzulasten ist. Mit Ablauf von vier Wochen nach der Verlustmeldung kann ein Ersatzausweis kostenpflichtig ausgestellt werden.

**§ 27  
Spezielle Gebührenermäßigung (KB)**

Für Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres entfällt die Jahresgebühr.

**§ 28  
Nutzerpflichten (KB)**

- (1) Nutzer der Kreisbibliothek haben insbesondere die Pflicht,
  - a. die entlehnten Medien pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren und nicht Dritten zu überlassen,
  - b. vorhandene oder während der Ausleihzeit auftretende Beschädigungen, starke Verschmutzungen sowie Verluste umgehend mitzuteilen.
- (2) Nutzer haben bei der Ausleihe außer Haus den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich nach der Feststellung der KB anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.



Für Beschädigungen, Verlust und Beschmutzung sind die Nutzer, auch wenn ihnen persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, ersatzpflichtig. Dabei steht im Ermessen der KB, ob Wertersatz in Geld zu leisten ist oder durch die Nutzer selbst oder auf ihre Kosten ein Ersatzexemplar, eine Reproduktion oder ein anderes gleichwertiges Werk zu beschaffen ist.

- (3) Zur Ermittlung der Schadenshöhe werden die Reparaturkosten bzw. der Wiederbeschaffungswert der entlehnenen Medien zugrunde gelegt.
- (4) In den Bibliotheksräumen haben die Nutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu wahren und Verhaltensweisen, die die ungestörte Nutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen. Der Nutzer ist verpflichtet, den Anordnungen des zuständigen Bibliothekspersonals zu folgen. Die Nutzer verpflichten sich zur Einhaltung der Hausordnung.
- (5) Hinsichtlich der entlehnenen Medien haben die Nutzer die gesetzlichen Bestimmungen zum Urheberrecht einzuhalten und haften für jede Verletzung vom Urheberrecht.
- (6) Bei minderjährigen Nutzern haften die gesetzlichen Vertreter.

## **§ 29**

### **Zusätzliche Leistungen (KB)**

- (1) Für ausgeliehene Medien kann die KB auf Wunsch des Nutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr entgegennehmen.
- (2) Im Auftrag des Nutzers beschafft die KB nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Bestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist kostenpflichtig gemäß den Festlegungen des internationalen Leihverkehrs, d. h., vom Nutzer ist die Portogebühr für die Rücksendung der Medien zu entrichten.

## **§ 30**

### **Ausleihe außer Haus (KB)**

- (1) Die Ausleihe von Medien außer Haus erfolgt für eine festgelegte Leihfrist. Sie beträgt für
 

(a) Bücher, CDs, Tonies	4 Wochen
(b) Zeitschriften, Gesellschaftsspiele	2 Wochen
(c) DVDs (Kinder)	1 Woche
(d) DVDs (Erwachsene)	2 Tage
- (2) Liegt für Entleihungen keine Vorbestellung vor, kann die KB auf Antrag des Nutzers die Ausleihfrist gegen Ende ihres Ablaufs verlängern.

- (3) Bei Überschreitung der Leihfrist sind Versäumnisgebühren zu zahlen. Die Versäumnisgebühr entsteht am Tag nach Ablauf der Frist. Eine schriftliche Erinnerung ist nicht erforderlich.
- (4) Die KB kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe gemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

### **§ 31 Einschränkungen (KB)**

Medien, die als Informationsbestand jederzeit für die Nutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der KB benutzt werden sollen, können dauernd oder nur vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Leitung der KB.

### **§ 32 Gebühren und Fälligkeit der Gebühren (KB)**

- (1) Die Gebühren werden als Jahres- oder Einzelgebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Anmeldung und Aushändigung des Leserausweises bzw. der Aushändigung der Ausleihe.
- (3) Die Gebühren sind sofort fällig.

## KAPITEL V

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 33 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

**§ 34**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. August 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gebühren- und Honorarsatzung der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis vom 17. Dezember 2013 und die Gebühren- und Honorarsatzung der Kreismusikschule „Béla Bartók“ des Salzlandkreises vom 17. Dezember 2013 sowie die Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreisbibliothek des Salzlandkreises vom 7. Juli 2011 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 8. Oktober 2021

gez. Markus Bauer  
Landrat

- Dienstsiegel -

## Anlage 1 zur Gebühren- und Honorarsatzung der Bildungsakademie Salzlandkreis

### I Gebührensätze der Kreisvolkshochschule

Die nachfolgenden Gebührensätze beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde (UE = 45 Minuten) je Teilnehmer. Sie sind Grundlage für die Ermittlung der Veranstaltungsgebühr.

Kurskategorie	Gebühr je Unterrichtseinheit und Teilnehmer
"Starter"	3,00 Euro
"Basis"	4,00 Euro
"Intensiv"	5,00 Euro

### II Schuljahresgebührensätze der Kreismusikschule "Béla Bartók"

Die nachfolgenden Gebührensätze beziehen sich auf ein Schuljahr. Der Unterricht erfolgt einmal wöchentlich und unter Berücksichtigung der Ferien- und Feiertagsregelung des Landes Sachsen-Anhalt.

Unterrichtsart	Gebührensatz
<b>1. Musikalischer Grundfächer</b>	
Musikalische Früherziehung/Spitz die Ohren (pro Kind)	171,00 Euro
Eltern-Kind-Gruppe/Musikforscher (pro Eltern-Kind-Paar bzw. Kind)	190,00 Euro
<b>2. Instrumentaler und vokaler Hauptfachunterricht</b>	
Einzelunterricht 30 min	532,00 Euro
Einzelunterricht 45 min	798,00 Euro
Partnerunterricht 45 min (pro Person)	380,00 Euro
Kleingruppe (ab 3 Schüler) 45 min (pro Person)	342,00 Euro
Einzelunterricht 30 min mit Leistungsorientierung	342,00 Euro
Einzelunterricht 45 min mit Leistungsorientierung	532,00 Euro
<b>3. Ensemble- und Ergänzungsfächer ohne Hauptfachbelegung</b>	
Gemeinschaftsmusizieren/Musiktheorie 45 min (pro Person)	95,00 Euro
<b>4. Erwachsenenunterricht (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)*</b>	
Einzelunterricht 30 min	760,00 Euro
Einzelunterricht 45 min	988,00 Euro
Partnerunterricht 45 min (pro Person)	532,00 Euro
Kleingruppe (ab 3 Schüler) 45 min (pro Person)	475,00 Euro
Einzelunterricht 30 min mit Leistungsorientierung	608,00 Euro
Einzelunterricht 45 min mit Leistungsorientierung	760,00 Euro
Gemeinschaftsmusizieren/Musiktheorie ohne Hauptfach 45 min (pro Person)	180,00 Euro

\*ausgenommen Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr

## Serviceleistungen gemäß § 21 der Gebühren- und Honorarsatzung der Bildungsakademie

Der anfängliche monatliche Mietzins eines Instrumentenmietvertrags ist wie folgt geregelt.

für Instrumente mit einem Anschaffungswert bis 500,00 Euro	8,00 EUR
für Instrumente mit einem Anschaffungswert über 500,00 Euro	12,00 EUR

### III Gebührensätze der Kreisbibliothek

<b>1. Jahresgebühr* für die Medienausleihe</b>		
Ausweismodell "Premium" (Print und Digital)	15,00 Euro	
Ausweismodell "Print"	10,00 Euro	
Ausweismodell "Digital"	10,00 Euro	
Ausweismodell "Partner-Premium" (Print und Digital)	20,00 Euro	
Ausweismodell "Partner-Print"	15,00 Euro	
Partnermodell "Partner-Digital"	15,00 Euro	
* jeweils für die Dauer von 12 Monaten ab Ausfertigung		
<b>2. Einzelgebühr (für eine einmalige Ausleihe)</b>		
alle Medien	2,50 Euro	
<b>3. Versäumnisgebühr je Medium*</b>		
Art des Mediums	Erwachsene	Minderjährige
DVDs pro Tag	1,00 Euro	0,50 Euro
alle sonstigen Medien je angefangener Woche		
** bei schriftlicher Erinnerung zuzüglich Porto		
<b>4. Vorbestellung von Medien</b>		
je Medium	0,50 Euro	
<b>5. Verlust des Leserausweises</b>		
	Erwachsene	Minderjährige
Ausstellung eines Ersatzausweises	3,00 Euro	2,00 Euro

#### IV Gebührensätze für die Raumnutzung

Die nachfolgenden Gebührensätze beziehen sich auf jede angefangene Zeitstunde (60 Minuten)

Art der Nutzung	Gebühr	
	ohne Erwerbszweck	mit Erwerbszweck
Unterrichtsraum	7,00 Euro	14,00 Euro
Mehrzweckraum	9,00 Euro	16,00 Euro
Aula/Saal	18,00 Euro	30,00 Euro
Kapelle Kreisbibliothek ohne technische Anlagen	18,00 Euro	60,00 Euro
Kapelle Kreisbibliothek mit technischen Anlagen	30,00 Euro	75,00 Euro
Sporthalle	12,00 Euro	18,00 Euro
Küche	15,00 Euro	25,00 Euro
Laptop, Beamer, digitale Tafel, Konferenztechnik	je 6,00 Euro	je 10,00 Euro
Klavier / Flügel	12,00 Euro	25,00 Euro

## Anlage 2

Salzlandkreis  
23 Fachdienst Bildung, Integrierte Planung,  
Amt für Ausbildungsförderung  
Bildungsakademie  
06400 Bernburg Saale)

E-Mail: kvhs@kreis-slk.de  
Tel: +49 3471 684-624014  
Fax: +49 3471 684-563240

### **Antrag auf Nutzung von Räumen der Bildungsakademie in Trägerschaft des Salzlandkreises**

<b>Antragsteller</b>
Verein/Name
Anschrift
Vorsitzender/Ansprechpartner
Telefon und E-Mail

gewünschte Einrichtung	
gewünschte Räumlichkeit	
Nutzung Musikinstrumente oder andere Geräte der Einrichtung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
wenn ja, welche	
Nutzungsart und -zweck	
Thema der Veranstaltung	
Veranstaltung mit Erwerbszweck <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Nutzungstag/Nutzungszeitraum	
Nutzungszeit (von - bis Uhr)	
Teilnehmerzahl	
verantwortliche Person für Veranstaltung	
Getränkeausschank <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Bewirtschaftung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bei Ausschank alkoholischer Getränke, verantwortliche Person mit Ausschankerlaubnis.	

#### **Erklärung des Antragstellers:**

Ich versichere alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben.  
Durch die Unterzeichnung dieses Antrages erklärt der Antragsteller, dass er im Besitz einer Haftpflichtversicherung ist, die Gebühren- und Honorarsatzungen der Kreisvolkshochschule und der Kreismusikschule Salzlandkreis sowie die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung anerkennt und danach handelt.

Ort, Datum	rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel
------------	--